Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0541(COD)

24.6.2026

ÄNDERUNGSANTRAG 206

Entwurf eines Berichts
Karlo Ressler
(PE788.793v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0541 – C10-0176/2025 – 2025/0541(COD))

Änderungsantrag 206
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang
	Umfang der Unterstützung
	1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Ziels wird für Folgendes Unionsunterstützung gewährt:
	a) Austausch von bewährten Verfahren und Austausch von Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln,
	b) Studien und sonstige einschlägige Maßnahmen, beispielsweise Maßnahmen die auf die Verbesserung des Wissensstands durch Analysen, Überwachung und Evaluierung abzielen,
	c) Vorbereitung, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, unter anderem zur Stärkung der Steuerung des Schengen-Raums durch die Entwicklung und Durchführung des mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eingeführten Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen,
	d) Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich institutioneller

Kommunikation der politischen Prioritäten der Union in diesem Bereich,

e) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung,

f) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ziels wird für Folgendes Unionsunterstützung gewährt:

a) Infrastruktur, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden,

b) Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln und IKT-Systemen, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen an Grenzübergangsstellen und für die Grenzüberwachung entsprechend den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickelten Standards benötigt werden, sofern solche Standards vorhanden sind,

c) Schulungen, die die integrierte europäische Grenzverwaltung betreffen oder zu ihrer Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse und Risikoanalysen – einschließlich der Probleme, die in den in Artikel 13 Absatz 7 aufgeführten Empfehlungen genannt sind – und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte,

d) gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates,

e) Austausch von bewährten Verfahren und von Fachwissen, Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung einer integrierten europäischen Grenzverwaltung, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie der Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, die gemeinsame Auftragsvergabe, die Festlegung gemeinsamer Normen und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von schutzbedürftigen Personen, die Hilfe benötigen, und von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen,

f) Vorbereitung, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, die für die Umsetzung der Strategien im Bereich Außengrenzen erforderlich sind, unter anderem zur Stärkung der Steuerung des Schengen-Raums durch die Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und der Verordnung (EU) 2016/399, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Anschluss an Schwachstellenbeurteilungen, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 durchgeführt wurden,

g) Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität der in IKT-Systemen

gespeicherten Daten und verbesserte Inanspruchnahme des Rechts betroffener Personen auf Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und auf Zugang zu ihnen sowie auf die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung,

h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung und Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende Verfahren an den Außengrenzen,

i) Maßnahmen zur Einrichtung, Aufrechterhaltung oder Entwicklung unabhängiger Überwachungsmechanismen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-Verordnung),

j) Maßnahmen zur besseren Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Bereich Außengrenzen, einschließlich institutioneller Kommunikation der politischen Prioritäten der Union,

k) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung,

l) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der integrierten europäischen Grenzverwaltung.

3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Ziels wird für Folgendes Unionsunterstützung gewährt:

a) Infrastruktur und Gebäude, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit

benötigt werden, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller,

b) Betriebsausrüstung und IKT-Systeme, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden,

c) Schulung des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik und der konsularischen Zusammenarbeit beteiligt ist,

d) Austausch von bewährten Verfahren und Austausch von Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien und Ziele der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln,

e) Studien und sonstige einschlägige Maßnahmen, beispielsweise Maßnahmen die auf die Verbesserung des Wissensstands durch Analysen, Überwachung und Evaluierung abzielen,

f) Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Visumpolitik, einschließlich institutioneller Kommunikation der politischen Prioritäten der Union,

g) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung,

h) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik,

i) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Visa, einschließlich Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die aus humanitären

Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ausgestellt wurden.

Or. en

Begründung

Die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Instruments finanziert werden, sollten im Interesse der Transparenz und des Europäischen Parlaments als gesetzgebendes Organ festgelegt werden. Die Finanzierung von „Blackbox“-Aktivitäten durch die Mitgliedstaaten sollte nicht zulässig sein.